



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

## **110-kV-Leitung Bühl-Kehl Graudenzer Straße, Leitungsanlage 1470 Mast 78A, Anschluss Umspannwerk Freistett**

### **Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Netze BW GmbH hat beim Regierungspräsidium Freiburg für das o.g. Vorhaben die Durchführung einer UVP-Vorprüfung beantragt. Um die Versorgungssicherheit im Versorgungsgebiet des Umspannwerks Freistett weiterhin aufrecht erhalten zu können, soll das bestehende Umspannwerk durch die Errichtung eines zweiten Transformators erweitert werden. Der bestehende Anschluss an die 110-kV-Leitungsanlage 1470 Bühl – Graudenzer Straße wird für das umgebaute Umspannwerk Freistett nicht mehr ausreichend sein. Für den Anschluss des Umspannwerks ist die Errichtung des neuen Mastes 78A in der Leitungssachse der Leitungsanlage 1470 zwischen den Bestandsmasten 78 und 79 erforderlich.

Das Vorhaben liegt östlich des Stadtzentrums von Rheinau im Ortenaukreis. Die an das Umspannwerk angrenzende Bebauung ist im Flächennutzungsplan als Sondergebiet ausgewiesen. Der neue Mast wird auf der unbebauten Feldflur, unmittelbar am Siedlungsrand errichtet. Der geplante Mast wird auf dem erweiterten Umspannwerksgelände liegen, sodass die kleinräumige Nutzungsänderung des Ackerlandes bereits durch die Erweiterung des Umspannwerks bedingt ist.

Im Einzelnen soll der neue Mast 78A in der Leitungssachse der Bestandsleitung 1470 zwischen die bestehenden Masten 78 und 79 errichtet werden. Der neue Mast ist als ca. 33 m hoher Harfenmast geplant und wird auf einem Plattenfundament gegründet. Für die Seilabführung sind sogenannte Tische mit den Maßen 40x80x80 cm notwendig, um von dort die Seile zu den Portalen des Umspannwerks zu führen. Für jedes der sechs Seile ist ein Tisch vorgesehen. Die Fundamente dieser Tische werden in einer Tiefe von 1,4 m unter Erdoberfläche eingebaut. Die bestehende Stickleitung über Mast 79 in das Umspannwerk wird nicht mehr benötigt und zurückgebaut.

Gegenstand der UVP-Vorprüfung sind somit der Neubau des Mastes 78A, der sechs Tische für die Seilabführung und die Stichleitung vom neuen Mast zum Umspannwerk Freistett sowie der Rückbau der bestehenden Stichleitung. Die Erweiterung des Umspannwerks Freistett ist hingegen nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Abs. 2 S. 1-3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 UVPG. Hieraus entsteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung mit dem Ziel der Feststellung, ob für das beantragte Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG bestimmt die grundsätzliche UVP-Pflicht, wenn ein Vorhaben geändert wird, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, sofern das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gegenstand des Änderungsvorhabens ist die Neuerrichtung des Mastes 78A der Leitungsanlage 1470, die Errichtung der sechs Tische sowie der Rück- und Neubau der Stichleitung zum Anschluss der Leitungsanlage an das Umspannwerk. Hierbei handelt es sich um wesentliche Bestandteile einer Hochspannungsfreileitungsanlage und mithin um die (Neu-)Errichtung und den Betrieb einer Anlage im Sinne der Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG. Das geplante Vorhaben umfasst die Änderung der 110-kV-Freileitung Bühl – Graudener Straße (Kehl), die mit einer Gesamtlänge von 36,8 km eine Länge von mehr als 15 km hat. Das geänderte Vorhaben behält dabei seine Länge, erreicht den Prüfwert aus der Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und löst somit grundsätzlich die allgemeine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG aus.

Allerdings fallen die bestehenden Anlagen unter das Altanlagenprivileg des § 9 Abs. 5 UVPG. Hiernach bleibt Altbestand, der bereits an den Stichtagen 03.07.1988 bzw. 14.03.1999 beantragt war, unberücksichtigt. Nicht unter dieses Privileg fallen die Änderungen an den Anlagen, die mit einer Länge von unter 5 km für sich betrachtet in den Dimensionen von § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG und Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG liegen, so dass im Ergebnis eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung wird gem. § 7 Abs. 2 S. 2 – 6 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine

besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Hier ergibt die summarische Prüfung auf der ersten Stufe, dass gemäß den eingereichten Unterlagen und eigenen Ermittlungen bereits die in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien nicht betroffen sind. Das Vorhaben liegt in keinem der genannten Schutzgebiete.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0761/ 208-1099 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., den 19.01.2024

Regierungspräsidium Freiburg